



Entwurf für die
AFRAC-Stellungnahme 24
Beteiligungsbewertung (UGB)

Stellungnahme

**Die Bewertung von Beteiligungen
im Jahresabschluss nach dem UGB**

Bitte übermitteln Sie **Stellungnahmen** bis zum **26.02.2026**.

Das Austrian Financial Reporting Advisory Committee (AFRAC, Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung) ist der privat organisierte und von den zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Rechnungslegung und sonstigen Unternehmensberichterstattung. Die Mitglieder des Vereins „Österreichisches Rechnungslegungskomitee“, dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller:innen, Wirtschaftsprüfer:innen, Steuerberater:innen, Wissenschaftler:innen, Investorinnen und Investoren, Analystinnen und Analysten sowie Mitarbeiter:innen von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting Advisory Committee – AFRAC

1100 Wien, Am Belvedere 10/Top 4

Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: office@afrac.at

Web: <http://www.afrac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting Advisory Committee

All rights reserved

Zitiervorschlag:

Kurzzitat: Entwurf AFRAC 24 (Jänner 2026), Rz ...

Langzitat: Entwurf AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung (UGB) (Jänner 2026), Rz ...

Historie der vorliegenden Stellungnahme

erstmalige Veröffentlichung	November 2014	
Überarbeitung	Dezember 2015	Berücksichtigung der Änderungen des UGB aufgrund des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014
Überarbeitung	März 2018	Ergänzung um den Anhang (Verwendbarkeit von Bewertungsgutachten) und damit verbundene Anpassungen
Überarbeitung	Dezember 2022	Ergänzung um die Ermittlung der Anschaffungskosten von Beteiligungen sowie Einzelfragen bei Personengesellschaften und damit verbundene sowie weitere Anpassungen
Überarbeitung	XXX 2026	Überarbeitung der Bewertungsmaßstäbe in Kapitel 5 und Streichung des Anhangs

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Grundlagen	2
2	Gegenstand der Stellungnahme.....	3
3	Ermittlung der Anschaffungskosten.....	3
4	Grundsätze der Folgebewertung.....	4
5	Ermittlung des beizulegenden Werts.....	4
5.1	Keine Veräußerungsabsicht	4
5.2	Veräußerungsabsicht	5
5.3	Untergrenzen des beizulegenden Werts	5
6	Einzelfragen bei Personengesellschaften	5
7	Anwendung der Generalklausel für den Anhang.....	6
8	Erstmalige Anwendung.....	6
	Erläuterungen	7

1 Gesetzliche Grundlagen

- (1) § 189a Z 2 UGB: Beteiligung: Anteile an einem anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen; dabei ist es gleichgültig, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht; es wird eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen vermutet, wenn der Anteil am Kapital 20% beträgt oder darüber liegt; § 244 Abs. 4 und 5 über die Berechnung der Anteile ist anzuwenden; die Beteiligung als unbeschränkt haftender Gesellschafter an einer Personengesellschaft gilt stets als Beteiligung.
- (2) § 189a Z 3 UGB: beizulegender Wert: der Betrag, den ein Erwerber des gesamten Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für den betreffenden Vermögensgegenstand oder die betreffende Schuld ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber das Unternehmen fortführt.
- (3) § 203 Abs. 2 UGB: Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen.
- (4) § 204 Abs. 2 UGB: Gegenstände des Anlagevermögens sind bei voraussichtlich dauernder Wertminderung ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, außerplanmäßig auf den niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Wert abzuschreiben. Bei Finanzanlagen dürfen solche Abschreibungen auch vorgenommen werden, wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.
- (5) § 208 Abs. 1 UGB: Wird bei einem Vermögensgegenstand eine Abschreibung gemäß § 204 Abs. 2 oder § 207 vorgenommen und stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, so ist der

Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

2 Gegenstand der Stellungnahme

- (6) Die Stellungnahme behandelt wichtige Einzelfragen der Ermittlung der Anschaffungskosten von Beteiligungen im Sinne von § 189a Z 2 UGB, deren Folgebewertung und damit zusammenhängende Fragen sowie Einzelfragen bei Personengesellschaften. Beteiligungen im Sinne von § 189a Z 2 UGB liegen dann vor, wenn mit dem Anteilsbesitz ein über eine Finanzinvestition hinausgehender Nutzen verbunden ist. Bei vermögensverwaltenden Gesellschaften liegt eine Beteiligung auch dann vor, wenn mit dem Anteilsbesitz nur die Absicht verbunden ist, eine angemessene Rendite zu erzielen.

3 Ermittlung der Anschaffungskosten

- (7) Die Anschaffungskosten sind gemäß § 203 Abs. 2 UGB zu ermitteln. Die Anschaffung ist ein zeitraumbezogener Vorgang. Der Anschaffungsvorgang und damit die Aktivierungspflicht zuordenbarer Aufwendungen beginnt, wenn Handlungen unternommen werden, die darauf gerichtet sind, einen bestimmten Vermögensgegenstand zu erwerben. Der Anschaffungszeitraum endet mit dem Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums am Vermögensgegenstand und dessen Versetzung in einen betriebsbereiten Zustand oder wenn das Ziel des Erwerbs nicht mehr besteht. Anschaffungsnebenkosten sind unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs des wirtschaftlichen Eigentums am Vermögensgegenstand aktivierungspflichtig, d.h. auch dann, wenn sie vor dem Geschäftsjahr des Erwerbs des wirtschaftlichen Eigentums anfallen.
- (8) Kaufpreisanpassungsklauseln (z.B. Earn out-Klauseln, die erst in Folgejahren realisiert werden) führen zu grundsätzlich erfolgsneutral zu erfassenden nachträglichen Anschaffungskosten oder Anschaffungskostenminderungen.

4 Grundsätze der Folgebewertung

- (9) Die Folgebewertung von Beteiligungen erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten. Wenn der beizulegende Wert voraussichtlich dauernd unter dem Beteiligungsbuchwert liegt, muss abgeschrieben werden. Wenn der beizulegende Wert voraussichtlich nicht dauernd unter dem Beteiligungsbuchwert liegt, darf abgeschrieben werden. Wurde eine Abschreibung vorgenommen und stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, so ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.
- (10) Wenn Anhaltspunkte für einen wesentlich gesunkenen beizulegenden Wert vorliegen, ist dieser im Rahmen der Prüfung der Notwendigkeit einer verpflichtenden Abschreibung wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung zu ermitteln. Liegt der ermittelte beizulegende Wert unter dem Beteiligungsbuchwert, ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen. Liegen diese Anhaltspunkte für einen wesentlich gesunkenen beizulegenden Wert nicht mehr vor oder ergeben sich aus anderen Ursachen Anhaltspunkte für einen nach Vornahme einer Abschreibung gestiegenen beizulegenden Wert, hat eine Zuschreibung zu erfolgen.

5 Ermittlung des beizulegenden Werts

5.1 Keine Veräußerungsabsicht

- (11) Besteht keine Absicht, die Beteiligung zu veräußern, ergibt sich der beizulegende Wert aus dem subjektiven Unternehmenswert, der nach anerkannten Bewertungsverfahren zu ermitteln ist und intersubjektiv nachvollziehbar sein muss. Unabhängig vom angewendeten Bewertungsverfahren sind Synergieeffekte und strukturverändernde Maßnahmen dann zu berücksichtigen, wenn sie beim bilanzierenden Unternehmen oder bei dessen Tochter- oder sonstigen Beteiligungsunternehmen tatsächlich realisierbar sind.

5.2 Veräußerungsabsicht

- (12) Soll die Beteiligung veräußert werden, entspricht der beizulegende Wert dem Marktwert. Dieser ergibt sich aus dem Preis, zu dem eine Beteiligung zwischen zwei Parteien übertragen wird/würde. Er kann aus einem verbindlichen Kaufangebot, aus Marktpreisen (Börsenkursen) oder aus vergleichbaren Transaktionen abgeleitet oder durch ein angemessenes Schätzverfahren ermittelt werden.

5.3 Untergrenzen des beizulegenden Werts

- (13) Der Liquidationswert ist grundsätzlich die Untergrenze jeder Beteiligungsbewertung, außer es bestehen rechtliche oder faktische Zwänge, das Beteiligungsunternehmen fortzuführen. Der Liquidationswert ist der anteilige Zerschlagungswert der Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden des Beteiligungsunternehmens. Sofern es keine gegenteiligen Hinweise gibt, kann im Einzelfall das buchmäßige Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens dem Liquidationswert entsprechen.

6 Einzelfragen bei Personengesellschaften

- (14) Beteiligungen an Personengesellschaften sind mit den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert entsprechend den Rz (7) ff. zu bewerten. Die sog. Spiegelbildmethode entspricht nach Ansicht des AFRAC nicht den Kriterien der Rz (7) ff. Zugewiesene Gewinnanteile aus einer Beteiligung an einer Personengesellschaft erhöhen dementsprechend nicht die Anschaffungskosten der Beteiligung. Verlustanteile aus einer Beteiligung an einer Personengesellschaft vermindern beim Gesellschafter nicht den Beteiligungsbuchwert. Es hat vielmehr eine Beurteilung des Erfordernisses einer außerplanmäßigen Abschreibung entsprechend § 204 Abs. 2 UGB gemäß den Rz (9) f. zu erfolgen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, oder ergeben sich aus anderen Ursachen Anhaltpunkte für einen nach Vornahme einer Abschreibung gestiegenen beizulegenden Wert, hat eine Zuschreibung zu erfolgen.

- (15) Das Entstehen einer Forderung auf Auszahlung des Gewinnanteils setzt die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses (oder einer sonstigen Abrechnung) der Personengesellschaft voraus, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag eine abweichende Regelung enthält. Besteht ein Auszahlungsanspruch des Gesellschafters hinsichtlich des Gewinnanteils, ist dieser in seinem Abschluss als Forderung zu bilanzieren. Zur phasenkongruenten Realisierung des Gewinnanteils vgl. die AFRAC-Stellungnahme 4: Dividendenaktivierung (UGB) (Dezember 2015), Rz (10).
- (16) Zu allfälligen Steuerlatenzen aufgrund der unterschiedlichen Ansätze im UGB-Jahresabschluss und nach dem Steuerrecht wird auf die AFRAC-Stellungnahme 30: Latente Steuern im Jahres- und Konzernabschluss, Rz (43) verwiesen.

7 Anwendung der Generalklausel für den Anhang

- (17) Sind Unsicherheiten in Bezug auf die Beteiligungsbewertung für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des bilanzierenden Unternehmens relevant, dann sind unter Berücksichtigung von § 236 erster Satz UGB die angewandten Bewertungsmodelle samt den herangezogenen zentralen Annahmen im Anhang zu erläutern.

8 Erstmalige Anwendung

- (18) Die vorliegende Fassung der Stellungnahme ersetzt jene vom Dezember 2022. Sie ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen.

Erläuterungen

Zu Rz (6):

Voraussetzung für eine Beteiligung ist gemäß § 189a Z 2 UGB ein Anteil an einem anderen Unternehmen, der auf eine dauernde Verbindung ausgerichtet ist und womit dem eigenen Geschäftsbetrieb gedient werden soll. Nach überwiegender Auffassung bedeutet dies, dass eine über die bloße Kapitalveranlagung hinausgehende Zwecksetzung verfolgt werden muss, die aber nicht die Absicht und Möglichkeit der aktiven Einflussnahme auf die Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens erfordert. Für die Zwecksetzung ist es notwendig, dass aus der Verbindung ein Beitrag zu den Unternehmenszielen des Gesellschafters resultiert. Der eigene Geschäftsbetrieb kann beispielsweise durch interdependente Produktionsprogramme, Kooperationen (gemeinsame Aktivitäten bei Einkauf, Produktion, Vertrieb oder Forschung und Entwicklung), faktische Mitsprachemöglichkeiten durch Personalverflechtungen, langfristige Lieferungs- und Leistungsbeziehungen sowie gemeinsame Erschließung neuer Märkte gefördert werden (vgl. *Winnefeld*, Bilanz-HB⁴ (2006) Kapitel M, Rz 666). Eine Förderung des Geschäftsbetriebs kann auch mittelbar durch Konzernunternehmen erfolgen (vgl. *Nowotny* in *Straube*, UGB II/RLG³ § 228 (2009) Rz 29). Reine Finanzbeteiligungen erfüllen in der Regel nicht die Definition einer Beteiligung (*Hachmeister*, Das Finanzanlagevermögen, in HdJ Abt. II/3 (September 2011), Rz 21). Anderes gilt nur bei vermögensverwaltenden Holdinggesellschaften, weil ihr Geschäftsbetrieb im Verwalten von Vermögen und der Erzielung von Dividenden oder Zinserträgen liegt (vgl. *Janschek* in *Hirschler*, Bilanzrecht² (2019) § 189a Z 2 Rz 24).

Zu Rz (7):

Mit der Entschlussfassung (Grundsatzentscheidung) zum Erwerb eines bestimmten Vermögensgegenstands – wenngleich eventuell unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen – beginnt die Phase des Erwerbs eines Vermögensgegenstands. Ab diesem Zeitpunkt sind sämtliche einzeln zurechenbare Aufwendungen, die dem Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums an diesem Vermögensgegenstand dienlich sind, Bestandteil der Anschaffungskosten. Diese können auch Gründungskosten umfassen. Die Grundsatzentscheidung muss durch das zuständige Organ oder in einem korrespondierenden Aufsichtsratsbeschluss dokumentiert sein (vgl. *Urnik/Urtz/Fellinger/Niedermoser* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³, § 203 (2022) Rz 13; *Janschek/Jung* in *Hirschler*, Bilanzrecht² (2019) § 203 Rz 17).

Aufwendungen, die zeitlich nach der Grundsatzentscheidung zum Erwerb einer bestimmten Beteiligung anfallen, stellen potenziell Anschaffungsnebenkosten dar (vgl. *Bertl/Hirschler*, Bilanzsteuerrecht – Frage und Antwort (2020), E 2 – Die Kosten der Due Diligence – Bestandteil der Anschaffungskosten oder sofortiger Aufwand, 123 ff.; *Urnik/Urtz/Fellinger/Niedermoser* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³, § 203 (2022) Rz 13; *Schubert/Gadeck* in Beck'scher Bilanz-Kommentar¹², § 255 HGB Rz 34). Aufwendungen, die nicht einem bestimmten Vermögensgegenstand zugerechnet werden können, dürfen mangels Einzelzuordenbarkeit nicht aktiviert werden. Dementsprechend sind insbesondere alle vor einer

Entscheidung zum Erwerb einer bestimmten Beteiligung angefallenen Aufwendungen nicht aktivierbar (vgl. *Urnik/Urtz/Fellinger/Niedermoser* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³, § 203 (2022) Rz 13). Die Aktivierungspflicht von Anschaffungsnebenkosten setzt voraus, dass der Erwerb wirtschaftlichen Eigentums das Ziel ist.

Hinsichtlich der mit dem Erwerb einer Beteiligung verbundenen Due Diligence-Prüfung hängt daher die Beurteilung, ob die Kosten der Due Diligence als Anschaffungsnebenkosten zu behandeln sind, davon ab, ob die Due Diligence der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung dient (in diesem Fall Aufwand) oder die Folge der zuvor getroffenen Grundsatzentscheidung (möglicherweise auf Basis einer der Grundsatzentscheidung vorangehenden nicht aktivierbaren Due Diligence) zum Erwerb der Beteiligung ist. Sollte es nach getroffener Grundsatzentscheidung in weiterer Folge (z.B. aufgrund der Ergebnisse einer Due Diligence) zu keiner Anschaffung kommen, liegen keine aktivierbaren Anschaffungsnebenkosten vor. Sollten Anschaffungsnebenkosten in einem Geschäftsjahr vor dem Zeitpunkt des Erwerbs des wirtschaftlichen Eigentums am Vermögensgegenstand angefallen sein, sind sie dessen ungeachtet aktivierungspflichtig (vgl. *Frank/Höltschl/Schinnerl*, Aktuelle Judikate zu Beteiligungen – Urteilsbesprechung (Teil 2), ÖStZ 14/2020, 391 (393 ff); *Urnik/Urtz/Fellinger/Niedermoser* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³, § 203 (2022) Rz 13; *Schubert/Gadeck* in Beck'scher Bilanz-Kommentar¹², § 255 HGB Rz 34). Mangels eines eigenen Bilanzpostens für in der Erwerbsphase befindliche Vermögensgegenstände erfolgt der Ausweis der zu aktivierenden Anschaffungsnebenkosten in jenem Posten, dem der zu erwerbende Vermögensgegenstand zuzuordnen ist (vgl. *Urnik/Urtz/Fellinger/Niedermoser* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³, § 203 (2022) Rz 13; *Janschek/Jung* in *Hirschler*, Bilanzrecht² (2019) § 203 Rz 20); bei Wesentlichkeit ist die Einfügung eines zusätzlichen Bilanzpostens gemäß § 223 Abs. 4 UGB in Erwägung zu ziehen (vgl. *Janschek/Jung* in *Hirschler*, Bilanzrecht² (2019) § 203 Rz 20).

Im Einzelfall ist zu beurteilen, inwieweit für diese vorbereitenden Anschaffungskosten im Interesse der Erfüllung der Generalnorm zusätzliche Anhangangaben erforderlich sind.

Zu Rz (8):

Soweit zum Erwerbszeitpunkt oder zu einem darauffolgenden Abschlussstichtag aufgrund einer Kaufpreisanpassungsklausel eine Zahlung des Käufers an den Verkäufer wahrscheinlich ist, ist vom Käufer eine als Anschaffungskosten i.S.d. § 203 Abs. 2 UGB zu erfassende Verbindlichkeitsrückstellung zu bilden. Nachträgliche Erhöhungen dieser Rückstellung sind als nachträgliche Anschaffungskosten i.S.d. § 203 Abs. 2 UGB, nachträgliche Verminderungen dieser Rückstellung als nachträgliche Anschaffungskostenminderung i.S.d. § 203 Abs. 2 UGB zu erfassen, wobei die Erfassung unabhängig vom Zeitpunkt der Rückstellungspassivierung grundsätzlich mit dem Barwert im Erwerbszeitpunkt zu erfolgen hat. Die in Folgeperioden vorzunehmende Aufzinsung ist erfolgswirksam zu erfassen, gleiches gilt umgekehrt

für die spätere Verminderung der Anschaffungskosten (vgl. AFRAC-Stellungnahme 33: Kapitalkonsolidierung (UGB) (März 2019), Rz (51) ff.).

Zu Rz (9) f.:

Nach der mittlerweile überwiegenden Ansicht der Literatur (*Doralt/Mayr* in *Doralt*, EStG¹⁴ (2014) § 6 Rz 431; *Geist* in *Jabornegg*, HGB (1997) § 208 Rz 2; *Adler/Düring/Schmaltz*, HGB⁶ (1997) § 280 Rz 13; *Eberhartinger/Amberger* in *Hirschler*, Bilanzrecht² (2019) § 208 Rz 19a mit weiteren Nachweisen) kommt es auf den Wegfall der konkreten Gründe nicht (mehr) an. Für Beteiligungen i.S.d. § 189a Z 2 UGB gilt im UGB genauso wie im Steuerrecht ein Zuschreibungszwang.

Zu Rz (10):

Anhaltspunkte für eine wesentliche Veränderung des beizulegenden Werts können sich aus folgenden Punkten ergeben:

- aus externen oder internen Ursachen entstandene Änderungen der Rahmenbedingungen und damit der Parameter für das gewählte Diskontierungsverfahren (z.B. Änderung der geschätzten Mittelzuflüsse, eine wesentlich gesunkene Ertragskraft, eine geplante Veräußerung oder Stilllegung, Restrukturierungen, Änderungen des Diskontierungszinssatzes);
- eine wesentliche Veränderung des anteiligen Eigenkapitals des Beteiligungsunternehmens;
- eine wesentliche Veränderung der Marktkapitalisierung;
- Veränderungen bei den berücksichtigbaren Synergieeffekten (Wegfall von Synergieeffekten, Ausscheiden aus gemeinsamen Syndikats- bzw. Kooperationsverträgen).

Diese Anhaltspunkte sind gegeneinander abzuwägen und im Rahmen einer gesamthaften Würdigung zu beurteilen.

Zu Rz (11) und (12):

Die Ermittlung des beizulegenden Werts richtet sich nach der Vorgangsweise anerkannter betriebswirtschaftlicher Bewertungsverfahren. Solche werden insbesondere im Fachgutachten KFS/BW 1 der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) und in der Stellungnahme IDW S 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) dargelegt. Ebenso ist das Bewertungskonzept gemäß IAS 36 anwendbar.

Anerkannte Bewertungsverfahren gehen davon aus, dass der Unternehmenswert aus der Perspektive ausschließlich finanzieller Ziele zu bestimmen ist.

Bei Diskontierungsverfahren ergibt sich der Unternehmenswert aus dem Barwert finanzieller Überschüsse, die aus der Fortführung des Unternehmens und aus der Veräußerung etwaigen nicht betriebsnotwendigen Vermögens erzielt werden. Die Berechnung des Barwerts erfolgt mit jenem Diskontierungszinssatz, der der risikoadäquaten Renditeforderung der Kapitalgeber entspricht. Aufgrund der für

die Zwecke des unternehmensrechtlichen Jahresabschlusses gebotenen Willkürfreiheit des Wertansatzes kommt eine Berücksichtigung vom Investor individuell und rein subjektiv bestimmter Renditeerwartungen nicht in Betracht. Zu den Diskontierungsverfahren zählen das Ertragswertverfahren sowie die Discounted Cashflow-Verfahren.

Bei Marktpreis-orientierten Verfahren (Multiplikatorverfahren) wird der Unternehmenswert als potenzieller Marktpreis unter Anwendung von Multiplikatoren ermittelt, die aus Börsenkursen vergleichbarer Unternehmen oder Transaktionspreisen für vergleichbare Unternehmen abgeleitet werden oder Erfahrungssätzen entsprechen.

Die Plausibilität eines Bewertungsergebnisses ist unabhängig vom angewendeten Verfahren durch ein anderes anerkanntes Bewertungsverfahren zu überprüfen (z.B. Überprüfung eines Ergebnisses auf Basis eines Discounted Cashflow-Verfahrens durch ein Multiplikatorverfahren oder umgekehrt).

Notieren Anteile am zu bewertenden Unternehmen an einer Börse oder liegen für das zu bewertende Unternehmen Informationen über realisierte Transaktionspreise in zeitlicher Nähe zum Bewertungsstichtag vor, ist die Plausibilität des Bewertungsergebnisses durch eine Analyse dieser Börsenkurse oder Transaktionspreise zu beurteilen. Führt die Plausibilitätsbeurteilung zu wesentlichen Abweichungen vom Bewertungsergebnis, sind die Abweichungen zu analysieren und die Plausibilität des Bewertungsergebnisses zu würdigen.

Zu Rz (11):

Intersubjektive Nachvollziehbarkeit von individuellen Erwartungen ist gegeben, wenn die subjektive Erwartungshaltung nach dem Informationsstand zum Bewertungsstichtag unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse, der persönlichen Verhältnisse und der sonstigen Gegebenheiten einem fremden Dritten als schlüssig erscheint. Dies gilt auch für Auswirkungen von zukünftigen Strukturverbesserungen und Synergieeffekten.

Ein intersubjektiv nachvollziehbarer subjektiver Unternehmenswert entspricht dem Wertkonzept des typisierten subjektiven Unternehmenswerts gemäß Fachgutachten KFS/BW 1 (i.d.F. 2025) bzw. dem plausibilisierten Entscheidungswert gemäß Stellungnahme IDW ES 1 (i.d.F. Entwurf einer NF 2024) bzw. dem Value in Use gemäß IAS 36 (i.d.F. 2013).

Hinsichtlich der Synergieeffekte ist zu beachten, dass solche, die voraussichtlich bei einem Mutterunternehmen oder Schwesterunternehmen des bilanzierenden Unternehmens anfallen werden, bei der Ermittlung des beizulegenden Werts nicht in Betracht kommen. Restrukturierungsmaßnahmen, die zum Bewertungsstichtag noch nicht eingeleitet oder beschlossen sind, dürfen bei der Ermittlung des Value in Use nach IAS 36 nicht berücksichtigt werden.

Nach KFS/BW 1 ist bei der Ermittlung des typisierten subjektiven Unternehmenswerts jene Unternehmenspolitik bzw. jenes Geschäftsmodell maßgeblich, die bzw. das den intersubjektiv nachvollziehbaren

Erwartungen des Bewertungssubjekts entspricht. Dies gilt auch für Maßnahmen, die zu strukturellen Veränderungen des zum Bewertungsstichtag bestehenden Geschäftsmodells führen sollen, auch wenn sie zum Bewertungsstichtag noch nicht eingeleitet sind.

Für den Zweck der Beteiligungsbewertung im UGB-Jahresabschluss sind jedenfalls alle Maßnahmen einzubeziehen, für welche die rechtlichen und faktischen Voraussetzungen (z.B. Beschlüsse in Aufsichtsgremien, behördliche Bewilligungen, verbindliche Finanzierungszusagen) bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des die Beteiligung haltenden Unternehmens rechtsverbindlich (beispielsweise durch den Abschluss eines Rahmenvertrags) vorliegen und deren Durchführung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist individuell zu beurteilen und ist z.B. höher, wenn das Unternehmen bloß einem Hauptgesellschafter gehört, als wenn divergierende Meinungen vorliegen. Eine entsprechende Dokumentation ist z.B. durch die verpflichtende Vorschau-rechnung im Bericht an den Aufsichtsrat gemäß § 28a GmbHG bzw. § 81 AktG gegeben. Eine Be-schlussfassung über die Vorschaurechnung im Aufsichtsrat impliziert eine ausreichende Wahrscheinlichkeit. Bei Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat bilden nachvollziehbare Beschlüsse des Ma-nagements oder Gesellschafterversammlungsprotokolle geeignete Nachweise.

Zu Rz (12):

Im Gegensatz zu anderen Finanzanlagen werden Beteiligungen nicht ausschließlich nach subjektiven Kriterien (Behalteabsicht und -fähigkeit) dem Finanzanlagevermögen zugeordnet. Daneben müssen ob-jektive Kriterien (ein über eine Finanzinvestition hinausgehender Nutzen) vorliegen. Solange diese ob-jektiven Kriterien vorliegen, führt auch eine Veräußerungsabsicht nicht zur Umgliederung ins Finanzum-laufvermögen. Dies unterscheidet somit Beteiligungen von anderen Finanzanlagen.

Ist eine Veräußerung seitens des bilanzierenden Unternehmens beabsichtigt oder aus anderen Grün-den anzunehmen, ist die Beteiligung unter Veräußerungsgesichtspunkten zu bewerten. Liegt ein ver-bindliches Kaufangebot für die Beteiligung vor, ist der darin enthaltene Angebotspreis als beizulegender Wert der Beteiligung anzusetzen, außer der Angebotspreis ist offensichtlich so niedrig, dass das Unter-nehmen dieses Angebot nicht annehmen würde.

Liegt weder ein Angebotspreis noch ein Marktpreis (Börsenkurs) vor, ist der beizulegende Wert bei Veräußerungsabsicht mittels eines anerkannten Bewertungsverfahrens zu schätzen. Als beizulegender Wert ist dabei jener Wert zu verstehen, den ein potenzieller Erwerber für die Beteiligung zu zahlen bereit wäre, wobei vom Veräußerer bis zur Veräußerung voraussichtlich noch zusätzlich realisierbare Vorteile (Gewinnausschüttungen, Übernahme des vom Erwerber der Beteiligung nicht benötigten/erwünschten materiellen und immateriellen Vermögens des Beteiligungsunternehmens, befristete Synergieeffekte) zu berücksichtigen sind. Da im Fall einer Veräußerung Synergien durch das bilanzierende Unternehmen in der Regel nicht mehr nutzbar sind, ist eine Stand-Alone-Bewertung der Beteiligung vorzunehmen.

Synergieeffekte, die sich trotz Veräußerung auch mit Dritten weiterhin realisieren lassen, sind hingegen zu berücksichtigen.

Zur Frage der Berücksichtigung von strukturverändernden Maßnahmen vergleiche die Erläuterung zu Rz 11.

Zu Rz (13):

Der Liquidationswert hängt von der Zerschlagungsintensität, der Zerschlagungsdauer und den Zerschlagungskosten ab (vgl. z.B. *Patloch-Kofler*, Der Liquidationswert in Recht und Rechnungswesen, *RwSt* 1/2021).

Der Buchwert des Eigenkapitals des Beteiligungsunternehmens kann ein wesentlicher Indikator oder Näherungswert für den Liquidationswert des Beteiligungsunternehmens sein. Dies ist im Einzelfall zu beurteilen und branchenabhängig. Grundsätzlich nicht relevant sind die vom Beteiligungsunternehmen angewandten Rechnungslegungsvorschriften.

Zu Rz (14) bis (16):

Die dem Steuerrecht immanente sog. Spiegelbildmethode (Veränderung des Beteiligungsbuchwerts im Ausmaß des anteiligen Jahresgewinns oder -verlusts) entspricht, wie die Stellungnahme bereits seit der Erstfassung vom November 2014 in den Erläuterungen zu Rz 5 zum Ausdruck gebracht hat, nicht den Bestimmungen zur Bilanzierung von Anteilen an Personengesellschaften im UGB. Es gelten vielmehr die gleichen Grundsätze wie bei der Bilanzierung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (vgl. z.B. *Bertl/Hirschler*, Bilanzsteuerrecht – Frage und Antwort (2020), M 4 – Die Realisation von Gewinn- und Verlustanteilen aus Personengesellschaften, 539 ff.; *Schwarz/Fritz-Schmid*, Die bilanzielle Behandlung von Anteilen an einer Personengesellschaft, Die Ertrags- und Aufwandserfassung auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene, *SWK* 19/2009, W 67).

Hinsichtlich der erheblichen Unterschiede zwischen der steuerlichen Spiegelbildmethode und der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Anteilen an Personengesellschaften und zu den damit verbundenen Implikationen im Lichte der sog. Einheitsbilanz wird auf das AFRAC-Diskussionspapier vom Juni 2020 („Vereinheitlichung der Rechnungslegungsvorschriften des UGB und der Gewinnermittlungsvorschriften des Steuerrechts – Einheitsbilanz“) verwiesen.

Zu Rz (15):

Bei der Bilanzierung einer Forderung auf Auszahlung des Gewinnanteils sind die Bestimmungen der §§ 122 Abs. 1 und 168 Abs. 1 UGB sowie für kapitalistische Personengesellschaften ergänzend § 235 Abs. 1 UGB und entsprechend der Rechtsprechung des OGH (29.5.2008, 2 Ob 225/07p; 23.2.2016, 6 Ob 171/15p; 26.9.2017, 6 Ob 204/16t; 18.2.2021, 6 Ob 207/20i) zusätzlich § 82 GmbHG und § 52 AktG mit den darin enthaltenen Auszahlungs- und Ausschüttungssperren zu beachten.